



Informationen zur Schülerbeförderung im Kreis Schleswig-Flensburg

Nach § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) kann der Kreis Schleswig-Flensburg in seiner Schülerbeförderungssatzung vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden (Eigenbeteiligung).

Grundsätzliches

Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung für Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen.

Der Kreis Schleswig-Flensburg ist Träger der Schülerbeförderung unter anderem für

- Schüler, die im Kreis Schleswig-Flensburg wohnen und eine öffentliche Schule der vorgenannten Schularten außerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg besuchen und
- Schüler staatlicher Schulen, die im Kreis Schleswig-Flensburg liegen.

Übernimmt der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Beförderung zur Schule, ist die Ausgabe der Fahrkarten von einer Beteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten zwischen Wohnort und Schule abhängig (**Eigenbeteiligung**).

Bei der Festsetzung der Eigenbeteiligung wird nach Jahrgangsstufen differenziert. Für die Jahrgangsstufen eins bis vier wird ein **reduzierter Betrag** erhoben.

Der Kreistag hat **Ermäßigungen** bei der Eigenbeteiligung im Rahmen von Geschwisterregelungen und für Empfänger von Leistungen nach SGB II/XII beschlossen.

Für Schüler der Förderzentren mit Ausnahme der Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen wird **keine Eigenbeteiligung** erhoben.

Voraussetzung für den Erhalt einer Fahrkarte ist, dass

- die Wohnung des Schülers bis einschließlich der Jahrgangsstufe vier in einer Entfernung von **mehr als zwei Kilometern** und ab Jahrgangsstufe fünf von **mehr als vier Kilometern** zur Schule liegt und
- dass der Schüler **nicht** am Schulort wohnt.

Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die fiktiven Kosten **zur nächstgelegenen** Schule übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten sind von den Eltern/Schülern zu tragen.

Die Fahrausweise können kreisweit und ganzjährig auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg auch zu frei planbaren Fahrten für private Zwecke benutzt werden.

Eigenbeteiligung

Die Eigenbeteiligung beträgt pro Schuljahr

Jahrgangsstufen eins bis vier	80 €
Jahrgangsstufen fünf bis zehn	135 €

Ermäßigung der Eigenbeteiligung

Die Eigenbeteiligung ermäßigt sich, wenn mehrere im selben Haushalt lebende Kinder die Voraussetzungen für den Erhalt einer Fahrkarte erfüllen und/oder Eltern oder volljährige Schüler Leistungen nach dem SGB II und XII beziehen.

- **Geschwisterregelung**

Nur für den ältesten der im selben Haushalt lebenden Schüler ist die volle Eigenbeteiligung zu zahlen. Für die weiteren der im selben Haushalt lebenden Schüler ist die Eigenbeteiligung reduziert.

	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind
Jahrgangsstufen eins bis vier	80 €	60 €	40 €
Jahrgangsstufen fünf bis zehn	135 €	100 €	70 €

- **Empfänger von Leistungen nach SGB II/XII**

Nur für den ältesten der im selben Haushalt lebenden Schüler ist eine Eigenbeteiligung zu zahlen.

	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind
Jahrgangsstufen eins bis vier	40 €	0 €	0 €
Jahrgangsstufen fünf bis zehn	70 €	0 €	0 €

Zusätzliches Angebot

Liegt die Wohnung von Schülern der Jahrgangsstufen eins bis vier in einer Entfernung von **unter zwei Kilometern** und der Jahrgangsstufen fünf bis zehn von **unter vier Kilometern** zur Schule oder wohnen Schüler direkt am Schulort, können auch sie eine Schülerjahreskarte mit der Berechtigung für eine kreisweite, ganzjährige und auch private Nutzung auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg kaufen. Der Preis hierfür entspricht der zu zahlenden Eigenbeteiligung für eine Schülerjahreskarte für die Jahrgangsstufen fünf bis zehn (135 €), Ermäßigungen gibt es nicht.

Für folgende Schüler ist der Kreis Schleswig-Flensburg für die Erstellung der Fahrausweise zuständig:

- für Schüler, die im Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg ihre Wohnung haben und eine öffentliche Schule (Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen sowie Förderzentren) in den Jahrgangsstufen eins bis zehn **außerhalb des Kreises** besuchen.

Bei Wechsel des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang ist die Schülerjahresfahrkarte **unverzüglich** an die Schule zurückzugeben, andernfalls sind die Fahrkartenkosten in voller Höhe dem Schulträger zu erstatten.

Wie erhält Ihr Kind seinen Fahrausweis?

Füllen Sie bitte einen neuen Fahrkartenantrag aus und schicken Sie diesen Antrag an den Kreis Schleswig-Flensburg, 4-400, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig oder geben Sie den Antrag im Sekretariat Ihrer Schule ab. Die Fahrausweise werden nach Zahlung der Eigenbeteiligung wie gewohnt zum Schulbeginn über die Schule ausgegeben.

Rücksendung der Fahrkartenanträge bis zum 31. Mai 2018.

Zahlungen bitte bis zum 03. August 2018.

Wenn Sie keine Ermäßigungen beantragen, ist die Eigenbeteiligung zu überweisen an:

Kreis Schleswig-Flensburg -Kreiskasse-, IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80, BIC NOLADE21NOS
Als Verwendungszweck bitte angeben: Schule, Jahrgangsstufe und Vor- und Nachnamen des Kindes.

Weitere Informationen, Fahrkartenanträge, Ermäßigungsanträge und Zahlungshinweise finden Sie unter www.schleswig-flensburg.de/Kultur-Bildung/Schülerbeförderung